

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) und des Zwei-Fächer-Master-Studiengangs International vergleichende Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Soziologie/ International vergleichende Soziologie (Zwei-Fächer))**

**Vom 6. Dezember 2007**

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 100

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 2. Mai 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 S. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 6 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 7 Bachelor- und Master-Arbeit
- § 8 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 9 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 10 Studienaufbau
- § 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Bachelorstudium
- § 12 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

- § 13 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 14 Zugang zum Masterstudium
- § 15 Studienaufbau
- § 16 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Masterstudium
- § 17 Mündliche Master-Prüfung
- § 18 Bildung der Fachnote

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 19 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

#### I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Soziologie im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

##### **§ 2**

##### **Studienjahr**

Für die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung gilt das Studienjahr; die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.

Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

##### **§ 3**

##### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist neben Deutsch Englisch.

Auf Antrag können die Prüfungsleistungen in englischer Sprache abgenommen werden. Es besteht auch bei Englisch als Prüfungssprache kein Anspruch darauf, dass schriftlich formulierte Prüfungsaufgaben auf Englisch gestellt werden.

##### **§ 4**

##### **Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden

mit beratender Stimme besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- für die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen und
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren.

Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss entsprechend § 15 der Satzung der Philosophischen Fakultät. Er nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

## **§ 5**

### **Modulprüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Bearbeitungsdauer einer Klausur beträgt 30 bis 90 Minuten. Der Umfang einer Hausarbeit umfasst mindestens 10 und höchstens 25 Seiten. Anstelle einer Hausarbeit können mehrere kurze Essays oder Arbeitsaufgaben gefordert werden.
- (3) Klausuren können reine Multiple-Choice-Klausuren, gemischte Klausuren mit Multiple-Choice und offenen Fragen oder Klausuren mit einer oder mehreren offenen Fragen sein.
- (4) Referate können mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung sein und durch Moderation oder mündliche Mitarbeit ersetzt werden.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten der Lehrveranstaltungen. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

## **§ 6**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

Jede Modulprüfung kann zweimal regulär wiederholt werden, sofern die vorangegangenen Versuche mit nicht ausreichend bewertet wurden.

## **§ 7**

### **Bachelor- und Master-Arbeit**

- (1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Master-Arbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ein Thema vorschlagen, ohne

- (2) Die Betreuung der Bachelor- oder Master-Arbeit kann auch durch andere Personen als die Erstgutachterin oder den Erstgutachter erfolgen. Die Betreuung durch eine andere Person muss dem Erstgutachter angezeigt werden.
- (3) Der Gesamtumfang der Bachelor-Arbeit soll 40 Seiten nicht übersteigen. Der Umfang der Master-Arbeit soll 100 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bachelor- oder Master-Arbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) Die Bachelor- oder Master-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Ist die Notendifferenz der Bewertung der Bachelor- oder Master-Arbeit zwischen Erst- und Zweitgutachter größer als 1,3, sind die Prüfer gehalten, sich über die Bewertung auszutauschen. Kann keine Einigung erzielt werden, wird ein dritter Gutachter benannt. Die Note für die Bachelor- oder Master-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei oder drei Bewertungen.

## **§ 8**

### **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Instituts für Sozialwissenschaften durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Diejenigen Studierenden werden bevorzugt, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Bewerbern entscheidet das Los.

## **II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)**

## **§ 9**

### **Studienziel, Zweck der Prüfung**

- (1) Studienziel ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse über soziologische Fragestellungen und Theorien, von Kenntnissen in einer speziellen Soziologie sowie die Beherrschung berufsqualifizierender Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung, die zur eigenständigen Durchführung von empirischen Studien befähigen.

- (2) Durch die Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die fachwissenschaftlichen Kenntnisse erworben haben, wissenschaftliche Methoden anwenden können und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse auf praktische Probleme und Fragestellungen anwenden können.

## **§ 10 Studienaufbau**

Das Fach Soziologie wird im Umfang von 34 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.

## **§ 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Bachelorstudium**

Die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

## **§ 12 Bildung der Fachnote**

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.  
(2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

### **III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Master-Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)**

## **§ 13 Studienziel, Zweck der Prüfung**

- (1) Studienziel ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse über soziologische Fragestellungen und Theorien, von Kompetenzen der Anwendung von soziologischen Theorien auf praktische Fragestellungen sowie Kompetenzen in elaborierten Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung, die zur Durchführung von komplexen empirischen Studien in Forschungsteams befähigen.  
(2) Durch die Master Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse der Soziologie erworben hat und in der Lage ist, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten.

## **§ 14 Zugang zum Masterstudium**

Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer die Mindestnote 2,5 erreicht hat. Näheres regelt die Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.

## **§ 15 Studienaufbau**

Das Fach Soziologie wird im Umfang von 22 Semesterwochenstunden und 45 Leistungspunkten studiert.

## **§ 16 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Masterstudium**

Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

## **§ 17 Mündliche Master-Prüfung**

Zusätzlich zur Master-Arbeit wird eine mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 15 bis 30 Minuten abgenommen; Gegenstand der Prüfung ist die Masterarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote des Masterarbeitsmoduls wird die Note der mündlichen Prüfung einfach, die der Masterarbeit doppelt gewichtet.

## **§ 18 Bildung der Fachnote**

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 erteilt.

Kiel, den 6. Dezember 2007

Der Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Lutz Käppel

## Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

### 1. Soziologie (2-Fächer Bachelor 70 LP)

<b>WSF-soz-G1</b>		<b>Einführung in die Sozialwissenschaften</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
1. Semester	1 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Soziologie	Vorlesung	2	4	Pflicht	Midterm-Arbeit und Abschlussklausur (je 50 %)	benotet	nach LP	
Einführung in die Politikwissenschaft	Vorlesung	2	4	Pflicht	Klausur	benotet		
Tutorium wissenschaftliches Arbeiten	Praktikum	2	2	Pflicht	-	teilgenommen	-	
<b>WSF-soz-S1</b>		<b>Sozialstrukturanalyse</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. Semester	1 Semester	Pflicht	-	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Sozialstruktur moderner Gesellschaften	Vorlesung	2	4	Pflicht	Midterm-Arbeit und Abschlussklausur (je 50 %)	benotet	nach LP	
Theorien und Analysen sozialer Ungleichheit	Proseminar	2	4	Pflicht	Referat und Hausarbeit (1/3 und 2/3)	benotet		
<b>WSF-soz-G2</b>		<b>Theorien der Soziologie</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
2. und 3. Semester	2 Semester	Pflicht	-	9 LP / 270 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Soziologische Theorie	Vorlesung	2	4	Pflicht	Midterm-Arbeit und Abschlussklausur (je 50 %)	benotet	nach LP	
Allgemeine Soziologie	Hauptseminar	2	5	Pflicht	Referat und Hausarbeit	benotet		
<b>WSF-soz-M1</b>		<b>Grundlagen der Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. Semester	1 Semester	Pflicht	-	8 LP / 240 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Midterm-Arbeit und Abschlussklausur (je 50 %)	benotet	nach LP	
Qualitative Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung	2	4	Pflicht	Midterm-Arbeit und Abschlussklausur (je 50 %)	benotet		
<b>WSF-soz-M2</b>		<b>Statistik</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. und 5. Semester	2 Semester	Pflicht	-	7 LP / 210 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Statistik I	Vorlesung	2	3	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Statistik II	Vorlesung	2	4	Pflicht	Übungsaufgaben und Klausur (1/3 und 2/3)	benotet		
<b>WSF-soz-S2</b>		<b>Spezielle Soziologien</b>						
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload				
4. und 5. Semester	2 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Einführung in die spezielle Soziologie	Proseminar	2	4	Pflicht	Referat und Hausarbeit (1/3 und 2/3)	benotet	nach LP	
Seminar in spezieller Soziologie	Seminar	2	6	Pflicht	Referat und Hausarbeit (1/3 und 2/3)	benotet		
<b>Weitere Angaben:</b> Die verschiedenen speziellen Soziologien werden abwechselnd angeboten. Das Spektrum umfasst Arbeits- und Berufssoziologie, Bildungssoziologie, Gesundheitssoziologie, Mediensoziologie, Organisationssoziologie, Stadt- und Regionalsoziologie, Geschlecht und Diversity.								

<b>WSF-soz-M3</b>		<b>Lehrforschungsprojekt</b>					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
5. und 6. Semester	2 Semester	Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden			
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Design und Datenerhebung	Übung	2	4	Pflicht	Referat und Hausarbeit	benotet	nach LP
Auswertung mit SPSS oder STATA	Übung	2	6	Pflicht	Referat, Hausarbeit und Klausur	benotet	

Über die Pflichtmodule hinaus ist aus folgendem Angebot ein weiteres Modul zu wählen:

<b>WSF-soz-G3a</b>		<b>Das politische System Deutschland oder Vergleichende Regierungslehre oder Internationale Beziehungen oder Europäische Integration oder Einführung in die Theorie und Ideengeschichte der Politikwissenschaft</b>					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
2. und 3. Semester	2 Semester	Wahlpflicht					
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Vorlesung (Thema siehe Modultitel)	VL	2	2,5	P	Klausur	benotet	nach LP
Gleichlautendes Basisseminar	S	2	5	P	Klausur oder Referat oder Hausarbeit	benotet	
<b>WSF-soz-G3b1</b>		<b>Humangeographie I</b>					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
2. und 3. Semester	2 Semester	Wahlpflicht					
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Humangeographie I	VL	3	4	P	Klausur	benotet	nach LP
Begleitseminar Humangeographie I	S	2	4,5	P	Hausarbeit	benotet	
<b>WSF-soz-G3b2</b>		<b>Humangeographie II</b>					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
2. und 3. Semester	2 Semester	Wahlpflicht					
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Humangeographie II	VL	3	4	P	Klausur	benotet	nach LP
Begleitseminar Humangeographie II	S	2	4,5	P	Hausarbeit	benotet	
<b>WSF-soz-G3c</b>		<b>Einführung in die Volkswirtschaftslehre</b>					
Semesterlage	Dauer	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload			
2. und 3. Semester	2 Semester	Wahlpflicht					
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	VL	4	8	P	Klausur	benotet	nach LP
Übung zur Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Ü	2	2	P	Klausur	benotet	

**Sonderregelungen zum Wahlpflichtmodul, wenn das zweite B.A.-Fach Politikwissenschaft ist:**

(1) Das Nachbarfach Volkswirtschaftslehre muss als Pflichtmodul im ersten Semester belegt werden, da das erste Modul (G1) in beiden Studienfächern verwendet wird. (2) Das Modul G3a (Modul der Politikwissenschaft) kann im Fach Soziologie nicht als Wahlpflichtmodul gewählt werden, da es bereits zu den Pflichtmodulen der Politikwissenschaft zählt. (3) Daher kann in diesem Fall nur eines der beiden Module aus der Geographie als Nachbarfach gewählt werden. Alternativ zu Volkswirtschaftslehre können auch die beiden Module der Geographie studiert werden.



## 2. International vergleichende Soziologie (2-Fächer Master of Arts 45 LP)

<b>WSF-soz-MA1</b>		<b>Globale soziale Ungleichheit</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Globale Sozialstruktur	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Mechanismen und Prozesse globalen sozialen Wandels	Proseminar	2	5	Pflicht	Referat und Hausarbeit	benotet		
<b>WSF-soz-MA2</b>		<b>Soziologische Theorie</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Theorien sozialer Ordnung und sozialer Integration	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Vertiefungsseminar soziologische Theorien	Proseminar	2	5	Pflicht	Referat; Hausarbeit oder Klausur	benotet		
<b>WSF-soz-MA6</b>		<b>Empirische Sozialforschung</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
International vergleichende Sozialforschung	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Internationale empirische Studien	Proseminar	2	5	Pflicht	Referat; Hausarbeit oder Klausur	benotet		

Über die Pflichtmodule hinaus sind aus folgendem Angebot drei weitere Module zu wählen:

<b>WSF-soz-MA3</b>		<b>Politiksoziologie</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. bis 4. Semester	2 Semester			Wahlpflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Theorien gesellschaftlicher Entwicklung und politischer Steuerung	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Gesellschaftliche Gruppen und Prozesse	Proseminar	2	5	Pflicht	Referat; Hausarbeit oder Klausur	benotet		
<b>WSF-soz-MA4</b>		<b>Wissensgesellschaft und Kommunikation</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. bis 4. Semester	2 Semester			Wahlpflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Mechanismen der Wissensgenese, -übertragung und -verwertung	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Mediensoziologie	Seminar	2	5	Pflicht	Referat und Hausarbeit	benotet		
<b>WSF-soz-MA5</b>		<b>Handlungs- und Konfliktlösungsfähigkeiten</b>						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. bis 4. Semester	2 Semester			Wahlpflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
Krisen und Katastrophen – erfolgreiche und erfolglose Prozesse sozialen Wandels	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Interkulturelle Kommunikation – Konflikt- und Katastrophenbewältigung	Proseminar	2	5	Pflicht	Referat; Hausarbeit oder Klausur	benotet		

<b>WSF-soz-MA7</b>		<b>Diversity and Gender</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
1. bis 4. Semester	2 Semester			Wahlpflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Diversity and Gender	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	nach LP	
Kulturen und Gesellschaften im Wandel	Proseminar	2	5	Pflicht	Referat; Hausarbeit oder Klausur	benotet		
<b>WSF-soz-MA8</b>		<b>Masterforum</b>						
<b>Semesterlage</b>	<b>Dauer</b>			<b>Status</b>	<b>Zugangsvoraussetzung</b>	<b>LP / Workload</b>		
4. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden		
<b>Lehrveranstaltung(en)</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Status</b>	<b>Prüfungsleistung(en)</b>	<b>Bewertungsart</b>	<b>Wichtung</b>	
Masterkolloquium	Proseminar	2	2,5 / 5	Pflicht	Vorstellung der Masterarbeit; mündliche Prüfung	bestanden	-	
<b>Weitere Angaben:</b> Die Studierenden, die ihre Masterarbeit in Soziologie schreiben, belegen begleitend zur Masterarbeit das Masterforum. Die mündliche Prüfung erfolgt nach Abgabe der Masterarbeit und beinhaltet eine Verteidigung der Arbeit (Kolloquium 2,5 LP, mündliche Prüfung 5 LP).								